

Münster, 30.06.2009

Stellungnahme¹

zum Zwischenstand der Beratungen zwischen Bund, Ländern, Leistungsträgern und Verbänden zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

1. Vorbemerkungen

Die BAGüS hat bereits in ihrer ersten Stellungnahme zum ASMK Vorschlagspapier begrüßt, dass die ASMK damit konkrete Überlegungen zur Diskussion gestellt hat, wie die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiter entwickelt werden kann.

Sie bewertet die bisherigen Gespräche in den Unterarbeitsgruppen positiv und sieht darin eine erste gute Grundlage für weitere konkretisierende Überlegungen und Prüfungen. Sie hält aber weitere Beratungen und vertiefende Diskussionen insbesondere der strittigen Positionen für notwendig, damit am Ende die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit mitgetragen und unterstützt wird.

2. Zu den Ergebnissen der Unterarbeitsgruppen (UAG)

2.1 UAG I - Vertragswesen und Steuerung

In der UAG I wurde zu einer großen Zahl der Diskussionsvorschläge mit den beteiligten Verbänden Konsens erzielt. Die einzelnen diskutierten Vorschläge werden wie folgt bewertet:

1. Personenzentrierung:

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss diesem Grundprinzip folgen. Dies bedeutet für die BAGüS, dass eine Deinstitutionalisierung der Leistungsangebote anzustreben und die klassische Unterscheidung in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen (nicht nur bei der Eingliederungshilfe) aufzugeben ist.

2. Teilhabemanagement:

¹ Soweit Begriffe in der männlichen Form verwendet werden, sind sie gleichberechtigt in der weiblichen Form zu verstehen.

Die Überlegungen zu einem verbindlichen, vom Sozialhilfeträger zu verantwortendem Teilhabemanagement werden ausdrücklich begrüßt.

Zu den in diesem Zusammenhang diskutierten Überlegungen zur Wirksamkeitskontrolle und zur Koordinierungsfunktion der Sozialhilfeträger ist aus Sicht der BAGüS folgendes anzumerken:

- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sind auch verbindliche Regelungen zu einer Wirksamkeitsanalyse erbrachter Leistungen zu treffen. Diese sollten aber über klassische Vereinbarungen zur Qualität, wie sie üblicherweise zwischen Leistungserbringern oder Leistungsträgern getroffen werden, hinausgehen.
- Eine Koordinierungsfunktion, die sich neben dem „sich kümmern“ um eine vollständige Erbringung notwendiger Leistungen auch auf die Wirksamkeitsanalysen erstrecken kann, beim Sozialhilfeträger anzusiedeln ist denkbar. Damit darf aber nicht die vergebliche Hoffnung verknüpft werden, bekannte Schnittstellenprobleme zu lösen.

3. Nachrang

Die diskutierten Überlegungen zur Beachtung und Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe werden ausdrücklich begrüßt.

4. Pauschalierte Eingliederungsleistung

Die Überlegung, pauschalierte Geldleistungen als eine gleichwertige und mögliche Form der Leistungserbringung verbindlich im SGB XII zu verankern, wird nicht nur als Element einer wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Leistungserbringung ausdrücklich gewünscht, sondern auch, weil dadurch der Gedanke der Personenzentrierung von Hilfen besser umzusetzen ist. Pauschalierte Leistungen entsprechen insofern dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets

5. Trennung von Eingliederungsleistungen (Fachmaßnahmen) und Leistungen zum Lebensunterhalt

Die angestellten Überlegungen sind unverzichtbar, um den eingeleiteten Ambulantisierungsprozess zu unterstützen, die Unterscheidung in ambulante und stationäre Leistungen aufzugeben und den Nachrang der Sozialhilfe zu stärken.

Die Trennung eröffnet Spielräume, den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens unterschiedlich zu gestalten, wobei für die BAGüS unbestritten sein muss, dass jeder Mensch – so auch behinderte Menschen - vorrangig ihr Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen haben. Ebenso erfordert dies, dass für die notwendigen Leistungen die gleichen Rahmenbedingungen und Regelungen gelten.

Vor Umsetzung der Trennung der Fachmaßnahmen von den unterhaltssichernden Maßnahmen sind die Schnittstellen klar und eindeutig mit den dazugehörigen Verantwortlichkeiten zu klären, insbesondere die Zuordnung des behinderungsspezifischen Mehrbedarfs.

Das Urteil des BSG zum Mittagessen in Werkstätten macht deutlich, dass es hierfür einer klaren gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung bedarf. Diese darf daher nicht dem vertraglichen Regelungsbereich von Vereinbarungspartnern überlassen bleiben.

2.2. UAG II - Finanzierung

Ergebnisse dieser UAG liegen bislang noch nicht vor und können daher auch noch nicht bewertet werden. Allerdings teilt die BAGüS die aus den Diskussionen erkennbare Position von Fach- und Anbieterverbänden, die Leistungsträger hätten die Mittel aufzubringen, das notwendig ist, um den notwendigen Bedarf unabhängig von den Folgen für die jeweiligen Haushalte zu decken, in dieser isolierten Form nicht.

Die BAGüS erinnert daher nochmals daran, dass das Diskussionspapier der ASMK auf eine gemeinsame Absprache zwischen Bund und Ländern zurückgeht, die bereits im Dezember

2003 im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (also vom BSHG zum SGB XII) getroffen wurde. Sie hatten vereinbart, *die Probleme der Kostenentwicklung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe in einer Länderarbeitsgruppe mit Bundesbeteiligung aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln. Gemeinsame Zielsetzung war es, durch eine Fortentwicklung der Versorgungsstrukturen und der Leistungsformen die prognostizierte Kostenentwicklung einzudämmen und zum anderen Menschen mit Behinderungen möglichst gleiche Lebensbedingungen und Chancen wie Menschen ohne Behinderungen zu sichern.*

Es ist daher nochmals darauf hinzuweisen, dass es darum gehen muss, die Eingliederungshilfe dauerhaft finanzierbar zu machen, also um eine nachhaltige Absicherung der erforderlichen Leistungen für einen zunehmend größer werdenden Personenkreis.

Die Teilnehmer der UAG sind sich darüber einig, dass eine solide und valide Ermittlung von Finanzströmen sich nicht nur sehr schwierig gestalten wird, sondern überhaupt erst dann möglich ist, sobald die anderen UAG ihre Vorschläge konkretisiert haben. Aus diesem Grund wird sich die UAG mindestens noch einmal (Juli 2009) treffen müssen.

2.3. UAG III – Teilhabe am Arbeitsleben

In der UAG III wurde zu der überwiegenden Zahl der Diskussionsvorschläge mit den beteiligten Verbänden breiter Konsens erzielt. Die einzelnen diskutierten Vorschläge werden wie folgt bewertet:

1. Übergang Schule in Beruf:

Die BAGüS befürwortet die Einführung eines Clearingverfahrens (besser Berufswegekonferenz) zur Verbesserung der beruflichen Orientierung bereits in den letzten 2 Schulbesuchsjahren in der Schule. An einer solchen Berufswegekonferenz sollten alle mit der beruflichen Eingliederung nach dem Schulbesuch möglichen befassten Akteure beteiligt werden. Eine zentrale Rolle müsste die Bundesagentur für Arbeit einnehmen, wobei der Zeitpunkt ihrer Zuständigkeit und der Umfang ihrer Beratungs- und Leistungsverpflichtungen gesetzlich klar geregelt sein muss.

Die BAGüS teilt die Auffassung in der UAG, dass dem Integrationsfachdienst in diesem Verfahren eine entscheidende Rolle zukommt. Demzufolge muss eine auskömmliche Finanzierung des IFD gesichert werden. Da die berufliche Eingliederung zu den Kernaufgaben der BA gehört, muss auch die finanzielle Verantwortung für die Kosten der Berufswegekonferenzen, sofern dafür Dienste Dritter (z.B. des IFD) in Anspruch genommen werden müssen, bei der BA liegen.

Unstreitig ist für die BAGüS, dass an der Berufswegekonferenz der behinderte Schüler, seine Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter sowie Personen seines Vertrauens zu beteiligen sind. Auch muss sichergestellt werden, dass die Beteiligten an der Berufswegekonferenz alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen und Informationen (insbesondere Diagnosen, Gutachten, Berichte, Teilhabeplan) erhalten.

Es besteht noch Klärungsbedarf, wie sichergestellt werden kann, dass die Empfehlungen der Berufswegekonferenz von den jeweils Verantwortlichen auch umgesetzt werden. Dies ist aus Sicht der BAGüS für den Erfolg der Berufswegekonferenz wichtig.

2. Verbindliches Eingangsverfahren:

Das Diskussionspapier schlägt vor, für behinderte Menschen, die nach Abschluss der Schule nicht für vorrangige Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen, zumindest das Eingangsverfahren durchzuführen, um sicher abzuklären, ob insbesondere sehr schwer behinderte Menschen die Mindestkriterien der Werkstattaufnahme erfüllen.

In diesem Zusammenhang wurde in der UAG von den Fachverbänden die Forderung erhoben, die an das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung anknüpfende Werkstattfähigkeit aufzuheben und jedem behinderten Menschen, dem ein Anspruch auf schuli-

sche Bildung zugestanden worden ist, auch eine berufliche Bildung in der Werkstatt zu ermöglichen. Die BAGüS unterstützt diesen Vorschlag, alle schulisch ausgebildeten behinderten Menschen auch die berufliche Teilhabe, zumindest in einer Werkstatt für behinderte Menschen, zu ermöglichen.

In den dann noch wenigen Einzelfällen müsste in einem verbindlichen Verfahren geprüft werden, ob die Werkstattvoraussetzungen erfüllt sind. Ob dies durch die Berufswegekonzferenz, das Diagnoseverfahren der Bundesagentur für Arbeit (DIA-AM) oder durch ein verbindliches Eingangsverfahren in der Werkstatt erfolgen muss, bedarf noch intensiver Beratungen.

3. Berufsvorbereitende Maßnahmen:

Die Bundesagentur für Arbeit hat inzwischen mit dem neuen Fachkonzept zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen qualitative Verbesserungen erreicht, die sich jetzt in der Praxis bewähren müssen. Ob diese ausreichen, wird man erst nach einer ausreichenden Erprobung und ersten Erfahrungen bewerten können.

4. Verbreiterung des Leistungsspektrums der Teilhabe am Arbeitsleben und Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechtes:

Das ASMK Diskussionspapier schlägt vor, dass Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben so zu erweitern, dass wesentlich behinderte, voll erwerbsgeminderte Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb der Werkstattförderung verwirklichen können. Diese auch unter den Verbänden einvernehmliche Forderung könnte durch Veränderung der leistungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 39 ff. SGB IX) auf 2 Wegen erreicht werden. Eine Alternative wäre, in § 39 SGB IX auf die Erbringung der nach geltendem Recht nur durch anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringenden Werkstattdienstleistungen auch für andere geeignete Anbieter zu eröffnen.

Ein anderer Weg könnte sein, die heute institutionsbezogenen Bestimmungen der §§ 39 bis 41 SGB IX als Leistungskatalog personenbezogen zu formulieren, womit dem Grundanliegen der Personenzentrierung Rechnung getragen würde. Die BAGüS würde der zweiten Variante den Vorzug geben. Allerdings wird noch weiterer Gesprächsbedarf zur Konkretisierung dieses Vorschlags gesehen.

Zu fordern wäre allerdings, dass die Anforderungen an die möglichen neuen Leistungserbringer, ihre Rechte und Pflichten sowie die Inhalte der Leistungen und deren Qualität gesetzlich bestimmt werden. Auch wäre es konsequent, werkstattbedürftigen Menschen, die ein solches alternatives Angebot der Beschäftigung annehmen, in gleicher Weise sozialversicherungsrechtlich abzusichern, wie die in Werkstätten beschäftigten Menschen. Auch wäre zu prüfen, ob sie analog dem Werkstättenrecht ebenfalls in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zu diesem neuen Anbieter stehen und die vergleichbaren Rechte und Pflichten wie in der Werkstatt wahrnehmen und übernehmen können.

Beide Wege haben den Vorteil, dass damit auch andere Vorschläge des Diskussionspapiers der ASMK erfasst würden. So bestünde auch seitens der Leistungserbringer die Möglichkeit, die berufliche Bildung, die bisher nur im Berufsbildungsbereich der Werkstätten angeboten werden kann, auch durch andere Leistungserbringer auszuführen.

Ebenso wäre damit der flexiblere Einsatz persönlicher Budgets möglich, um die in diesem Zusammenhang beklagten Probleme zu lösen.

5. Virtuelle Werkstätten:

Die BAGüS spricht sich gegen eine förmliche Anerkennung von Werkstattträgern aus, die ausschließlich virtuelle Werkstattarbeitsplätze anbieten können. Sie sieht darin die Gefahr, dass ein solcher Werkstattträger zu stark von konjunkturellen Schwankungen abhängig ist und damit seine rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus § 137 SGB IX ergeben, nicht umfangreich erfüllen kann. Nach Auffassung der BAGüS sollten virtuelle Werkstätten im Rahmen

von Werkstattverbänden anerkannt werden, wofür § 15 der Werkstättenverordnung entsprechend anzupassen wäre.

6. Beteiligung der Eingliederungshilfe im Rahmen arbeitsvertraglicher Beschäftigung:

Das Diskussionspapier der ASMK fordert die Voraussetzungen zu schaffen, dass auch im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen an Arbeitgeber möglich sind. Hintergrund der Forderung ist, dass heute Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Vermittlung behinderter Schüler in diesen daran scheitert, dass eine nachhaltige eventuell sogar dauerhafte finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse (Minderleistungsausgleich) weder rechtlich noch finanziell gesichert ist.

Unstreitig ist, dass Rechtssicherheit für die betroffenen Menschen eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, damit die in Frage kommenden behinderten Menschen auch bereit sind, den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt trotz möglicher Schwierigkeiten zu gehen, anstelle den „sicheren Weg“ in die Werkstatt zu wählen.

Die BAGüS sieht dies nicht als eine typische kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge an sondern den Bund hierfür in der Verantwortung. Sie ist überdies der Auffassung, dass eine Einbeziehung eines dritten Rehabilitationsträgers, nämlich des Sozialhilfeträgers neben der BA und den Integrationsämtern, nicht zielführend ist, zumal damit eine weitere streitbefangene Schnittstelle entstehen würde.

Im Übrigen sieht die BAGüS keine Probleme, wenn solche Arbeitsverhältnisse scheitern und wegen Art oder Schwere der Behinderung des betroffenen Menschen eine Rückkehr oder Neuaufnahme in eine Werkstatt notwendig ist. Dies ist schon nach geltendem Recht und auch in der Praxis jeder Zeit möglich.

7. Aufnahmevoraussetzungen für werkstattbedürftige Menschen:

Nur behinderte Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werkstatt. Dies muss auch künftig uneingeschränkt gelten. Daraus folgt, dass Werkstätten behinderte Menschen nicht aufnehmen dürfen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die also Anspruch auf vorrangigen Leistungen der beruflichen Eingliederung haben.

Folge ist, dass diese Menschen dann als nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II gelten, also keine Ansprüche aus diesem Leistungsgesetz haben. Sie gelten demzufolge auch als voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, auch wenn es einer förmlichen Feststellung dieses rentenversicherungsrechtlichen Status bei der Werkstattaufnahme nicht bedarf.

Da diese Frage der Zugangsvoraussetzungen (also nicht erst bei Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt) in der Praxis immer wieder streitig diskutiert wird, bedarf es dieser rechtlichen Klarstellung.

8. Aufgabenstellung des Fachausschusses:

Der bei der Werkstatt eingerichtete Fachausschuss hat sich im Grunde als wichtiges Beratungsgremium für die zuständigen Rehabilitationsträger bewährt.

Er ist allerdings hinsichtlich seiner Aufgabenstellung überfrachtet, sodass eine Diskussion zu der Frage notwendig ist, welche seiner vielfältigen Aufgaben verzichtbar sind, sodass er sich mehr als in der Vergangenheit der gezielten Beratung unter Beteiligung der behinderten Menschen, seiner gesetzlichen Vertreter und ggf. der Personen seines Vertrauens zuwenden kann.

Die Neuausrichtung des Fachausschusses, und zwar sowohl seine Zusammensetzung als auch seine Aufgabenbeschreibung bedürfen vor allem dann einer Neuausrichtung, wenn die vorgeschlagene Berufswegekonferenz bereits frühzeitig mit allen Beteiligten in der Schule

einsetzt und wenn durch eine Öffnung auch andere Leistungsanbieter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die heute nur durch Werkstätten erbracht werden, erbringen können.

9. Anpassung der Werkstättenverordnung:

Die BAGüS erachtet es als zwingend notwendig, die bereits seit Jahren im wesentlichen unveränderte Werkstättenverordnung zu überprüfen und den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere fordert die BAGüS gestufte Sanktionsmöglichkeiten (z.B. analog der Bußgeldvorschrift § 121 SGB XI) für den Fall, dass eine anerkannte Werkstatt ihre Verpflichtungen aus dem Werkstättenrecht nicht oder nicht vollständig erfüllt.

2.4. UAG IV – ambulante Wohnformen

Die UAG IV hat sich insbesondere mit der Darstellung des örtlichen Sozialraumes als Soll-Vorstellung, der Beschreibung der Prozesse, die den als Soll-Vorstellung beschriebenen Sozialraum möglich machen und darüber hinaus mit Eckpunkten für eine Reformgesetzgebung befasst.

Festzustellen ist, dass die formulierte Zielvorstellung nicht kurzfristig, sondern nur im Rahmen eines über Jahre dauernden längerfristigen Prozesses verwirklicht werden kann und nur unter der Voraussetzung, dass Barrierefreiheit im umfassenden Sinne hergestellt werden kann, d.h. in einem fortwährend andauernden Prozess, der mit der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten muss. Da die Gestaltung des „Ziel-Sozialraumes“ alle Ebenen beeinflusst, müssen auch alle Partner, die auf diesen Ebenen Verantwortung tragen, im Sinne des Ziels partnerschaftlich zusammenwirken.

Weiterhin sind zur Beschreibung des inklusiven Sozialraumes die familiären Strukturen, ehrenamtliche Strukturen, wohnortnahe Begegnungs- und Beratungsstrukturen sowie Wohnformen und andere Lebensbereiche, Fachdienste sowie Netzwerkstrukturen zu berücksichtigen. Zu diesem inklusiven Sozialraum gehören nicht nur die Strukturen vor Ort, sondern auch die überregionalen Strukturen und die hierfür erstellte Regionalplanung einzubeziehen.

Darüber hinaus ist es notwendig, klare Verantwortlichkeiten zu bestimmen und sie soweit wie möglich streitfrei voneinander abzugrenzen, so z. B. der Leistungsträger von denen der Leistungserbringer, der Sozialleistungsträger untereinander sowie der Sozialhilfeträger von denen der Kommunen, wobei nicht geklärt ist, was unter dem Begriff „Kommune“ verstanden wird.

Für die Umwandlung der Infrastruktur sind die kommunalen und überregionalen Behörden verantwortlich. Dies ist ausdrücklich keine Leistung der Sozialhilfeträger, aber eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne personenzentrierter Leistungen. Insoweit geht es nicht nur um eine Konsensbildung in der Kommune, sondern auch um die Einbeziehung der übergreifenden und überregionalen Aspekte.

Um abschließend die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe bewerten zu können, sind die Ergebnisse der UAG I sowie der Unterarbeitsgruppe II zu berücksichtigen, da sie sich gegenseitig bedingen. So ist eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe aus fachlicher Sicht nicht ohne Anpassung in anderen Leistungsgesetzen möglich. Hierbei sind nicht nur andere Sozialleistungsgesetze oder das SGB XII inhaltlich, fachlich, betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich zu bewerten, sondern sämtliche Gesetze, die auf Infrastruktur, Barrierefreiheit etc. abzielen und den Prozess der Neugestaltung der Eingliederungshilfe unterstützen. Dabei ist der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe zu beachten.

Eine zugangsfreie Leistung für Fachmaßnahmen und für Lebensunterhalt sichernde Maßnahmen entspricht diesem Grundsatz nicht. Die Trennung der Fachmaßnahmen von den Lebensunterhalt sichernden Maßnahmen ist zwingend, weil aus Sicht der BAGüS unstrittig sein muss, dass jeder Mensch, also auch Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihres verfügbaren Einkommens und Vermögens vorrangig den Bedarf zur Deckung des Lebens-

unterhalten selbst aufbringen müssen. Ebenso erfordert dies, dass für die notwendigen Leistungen die gleichen Rahmenbedingungen und Regelungen gelten.

Bei dem Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sind konkrete Übergangsregelungen zu entwickeln. Hierbei sollten gezielt Anreize - immaterieller Natur – zur Stärkung des ambulanten Bereichs gesetzt werden, die noch zu entwickeln sind.

Bei der Formulierung der Generalklausel über Zumutbarkeit, Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den persönlichen Wünschen und den Möglichkeiten der Gesellschaft, insbesondere auch dem finanziell Verantwortbaren im Hinblick auf ein stabiles Leistungssystem für zukünftige Generationen zu schaffen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen sämtlicher Ebenen zu beschreiben, nicht nur die der Barrierefreiheit.

Für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist die umfassende Verantwortung für die Festsetzung des im Einzelfall notwendigen Hilfebedarfs für die Bemessung der Leistungen sowie für die Steuerung des Leistungsgeschehens – gemeinsam mit dem behinderten Menschen bzw. zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern und einer Person ihres Vertrauens unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Betroffenen – im Sinne eines Fallmanagements unverzichtbar. Seit der Bündelung der Zuständigkeiten mit Einführung des SGB XII ist eine deutlich verbesserte Steuerungsmöglichkeit bezüglich des Zugangs und Verlaufs sichtbar. Solche Instrumente sollten gestärkt und weiter ausgebaut werden.

3. Weitere Forderungen der BAGüS

Die BAGüS ist der Auffassung, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mit den Zielen der Selbstbestimmung, Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts, Personenzentrierung sowie des Abbaus unterschiedlicher Regelungen gleicher Sachverhalte zwischen ambulant und stationär nur dann zielführend ist, wenn die gleichen Entwicklungen auch in den anderen die Eingliederungshilfe berührenden Rechtsgebieten, insbesondere dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht erfolgt.

Auch kann eine Reform der Eingliederungshilfe die parallel geführte Diskussion um einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht ausblenden, sondern muss die geplanten Veränderungen zwingend einbeziehen.

Schließlich ist es erforderlich, die übergreifenden Vorschriften des SGB IX sowie die für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zielerreichung zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln. Hierzu sieht die BAGüS Handlungsbedarf, zu dem sie bereits in ihren Reformvorschlägen 2005² Vorschläge unterbreitet hat.

Unter Einbeziehung der neueren Rechtsprechung des BSG ist in diesem weiteren Abstimmungsprozess auch zu überlegen, ob eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nicht konsequenter Weise außerhalb des SGB XII erfolgen muss. Anderenfalls bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit dieser die allgemeinen Sozialhilfegrundsätze aufweisenden Rechtsprechung und ggf. gesetzlicher Gegensteuerung.

² Reformvorschläge der BAGüS zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts (SGB XII), des Gesetzes zur Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Pflegeversicherung (SGB XI) vom 12.9.2005.